

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Schwarzenbek**

*In der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 19.12.2022,  
in Kraft getreten am 01.01.2023*

*zuletzt geändert durch die Artikelsatzung der Stadt Schwarzenbek zur  
Umsetzung der Rechtslage im Hinblick auf die Einführung der Umsatzbesteuerung der  
öffentlichen Hand vom 23.11.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023*

Aufgrund der §§ 4, 17, 18, 27, 28 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2, 4, 6, 11 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) sowie § 31 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2745) und der §§ 45, 46, 56 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. 513) sowie §§ 5 und 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 9, 10, 11, 13,17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2018 folgende Satzung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel

- § 1   Gebührengegenstand
- § 2   Reinigung der Straßen
- § 3   Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4   Gebührensschuldner
- § 5   Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6   Veranlagung und Fälligkeit
- § 7   Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
- § 8   Ordnungswidrigkeiten
- § 9   Datenverarbeitung
- § 10  Inkrafttreten

Anlage: Beispiele zur Berechnung der Straßenfrontlänge

## **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **§ 1 Gebührengegenstand**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der von der Stadt Schwarzenbek - im folgenden Stadt genannt - durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek in der jeweils geltenden Fassung) werden Reinigungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht ganz oder teilweise gem. § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst entfällt, trägt die Stadt. Durch Gebühren werden 75 v. H. der Reinigungskosten gedeckt.
- (2) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen einschließlich der Straßen, in denen ein vorrangiger oder nachrangiger Winterdienst erfolgt sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus §§ 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek in der jeweils geltenden Fassung sowie aus dem Straßenverzeichnis gem. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht, das Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek in der jeweils geltenden Fassung ist.

### **§ 2 Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden von der Stadt in zweiwöchigem Abstand gereinigt. Die Reinigung erfolgt maschinell und, soweit erforderlich, auch manuell.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks, der Tatbestand der Vorrangig- oder Nachrangigkeit der im Winterdienst gereinigten Straßen sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt (siehe Anlage):
  1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße anliegt:
    - a) sofern das Grundstück mit mindestens 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: die tatsächliche Straßenfrontlänge,
    - b) sofern das Grundstück mit weniger als 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: 2/3 der längsten parallel zur reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge;

2. bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die jährlichen Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge:
- |                                                      |            |
|------------------------------------------------------|------------|
| a) bei zweiwöchentlicher Straßenreinigung:           | 0,82 Euro, |
| b) bei Durchführung des Winterdienstes (vorrangig):  | 1,44 Euro, |
| c) bei Durchführung des Winterdienstes (nachrangig): | 0,78 Euro. |
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den mit dieser Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie die durch die Straße erschlossenen Grundstücke; bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind ebenfalls Gesamtschuldner. Maßgeblich ist jeweils die Rechtsstellung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Abgabenbescheides.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 6), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für den Begriff der anliegenden und erschlossenen Grundstücke § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht insbesondere nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, im Einzelfall nicht durchgeführt werden können. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu drei aufeinander folgende Monate im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung (Schnee, Frost) und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Bei einer Änderung der für eine Straße maßgeblichen Reinigungskategorie, vermindern oder erhöhen sich die Gebühren vom Ersten des der Änderung folgenden Monats an.

## **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr veranlagt und durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst und erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Gebühreennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadt das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 7 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
  2. § 7 nicht duldet, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden (§ 18 Absatz 3 KAG).

## **§ 9 Datenverarbeitung**

Für die Zulässigkeit der zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Datenverarbeitung gilt § 9 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 26.11.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwarzenbek, den 03. Dezember 2018

**Stadt Schwarzenbek  
- Die Bürgermeisterin -**

(L. S.)

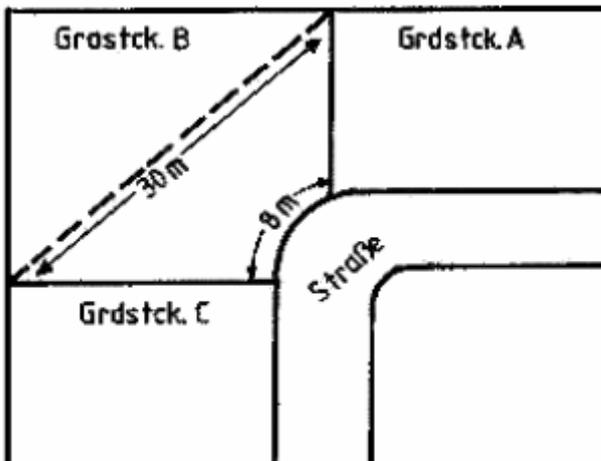
gez.

Ute Borchers-Seelig  
Bürgermeisterin

### Anlage:

Beispiele zur Berechnung der Straßenfrontlänge (§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwarzenbek)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 b): Berechnungsgrundlage sind  $\frac{2}{3}$  von 30 m = 20 m abzüglich der tatsächlichen Frontlänge von 8 m = 12 m Unterschied, davon  $\frac{1}{4}$  = 3 m; 20 m abzüglich 3 m ergibt demnach als Straßenfrontlänge 17 m



§ 3 Abs. 2 Nr. 2: Berechnungsgrundlage ist die Hälfte von 20 m = 10 m

